

Odernheim am Glan, 18.11.2022

Umweltbericht –Entwurf nach § 2a BauGB

zur 5. Bebauungsplanänderung für das Teilgebiet „Kappesberder, Im Bau, Am Mühlenweg, Unterste Weid, Im Gebücks“

Offenlage

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Ortsgemeinde: MONZINGEN
Verbandsgemeinde: NAHE GLAN
Landkreis: BAD KIREUZNACH

Verfasser:

Teamleiter, Titel

Dieter Gründonner, Landschaftsplaner u. Umweltingenieur (FH)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	4
1.1 Anlass und Ziel der Planung	4
1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.3 Inhalte des Bebauungsplans	4
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)	4
1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen	4
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden	4
1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	4
1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	5
1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie	5
1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	5
1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	5
1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	5
1.9.1 Fachgesetze	5
1.9.2 Fachplanungen	5
1.9.3 Schutzgebiete	5
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)	6
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	6
2.1.1 Fläche	6
2.1.2 Boden	6
2.1.3 Wasser	6
2.1.4 Luft/Klima	6
2.1.1 Pflanzen	6
2.1.2 Tiere	6
2.1.3 Biologische Vielfalt	6
2.1.4 Landschaft und Erholung	6
2.2 Mensch und seine Gesundheit	7
2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	7
2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	7
3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	7
3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen	7
3.2 Naturschutz und Landschaftspflege	7
3.2.1 Fläche	7

3.2.2	Boden	7
3.2.3	Wasser	7
3.2.4	Luft/Klima	8
3.2.1	Pflanzen	8
3.2.2	Tiere	8
3.2.3	Biologische Vielfalt	8
3.2.4	Landschaft und Erholung	8
3.3	Mensch und seine Gesundheit	8
3.4	Kultur- und sonstige Sachgüter	8
3.5	Wechselwirkungen	8
3.6	Betroffenheit von Schutzgebieten	9
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG	9
4.1	Prüfung der Arten(-gruppen)	9
4.1.1	Farn- und Blütenpflanzen	9
4.1.2	Käfer	9
4.1.3	Schmetterlinge	9
4.1.4	Amphibien	9
4.1.5	Reptilien	9
4.1.6	Vögel	10
4.1.7	Fledermäuse	10
4.1.8	Weitere Säugetierarten	10
4.2	Vermeidungsmaßnahmen	10
5	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	11
5.1	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	11
5.1.1	Flächenbilanzierung	11
5.2	Ausgleichsmaßnahmen	12
5.3	Übernahme in den Bebauungsplan	13
5.3.1	Festsetzungen	13
6	GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)	13
7	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	13
7.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	13
7.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen	14
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	14
9	GESICHTETE UND ZITIERTER LITERATUR	16
10	ANHANG	17

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Aufgrund der geplanten Erweiterung eines bereits bestehenden Lackierbetriebes muss der Bebauungsplan in einem Teilbereich geändert und ergänzt werden. Einzelheiten können der Begründung entnommen werden.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt innerhalb des Industriegebietes von Monzingen und beschränkt sich auf den Standort des bestehenden Lackierbetriebes.

1.3 Inhalte des Bebauungsplans

1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim weist das Plangebiet in der Ortsgemeinde Monzingen als Gewerbliche Baufläche aus.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die nördlich und östlich angrenzende Verkehrsgrünfläche sowie die entlang der Bahnlinie ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft überplant.

1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen

Die Bebauungsplanänderung sieht die Erweiterung des GE-Gebietes nach Norden und Osten vor. Dadurch werden diese Bereich als bebaubare Fläche ausgewiesen und die grünordnerischen Festsetzungen überplant.

1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Durch die Erweiterung werden zum bisher als Industriegebiet ausgewiesenen Bereich weitere 2.267 m² Fläche als GI-Gebiet ausgewiesen. Davon sind ca. 1.200 m² als überbaubare Fläche festgesetzt.

1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Durch die geplante Erweiterung des vorhandenen Betriebs ist mit keiner grundsätzlichen Erhöhung der bestehenden Emissionen zu rechnen

1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Abfälle und Abwasser werden derzeit fachgerecht entsorgt, eine grundsätzliche Änderung der Situation ist durch die Betriebserweiterung nicht zu erwarten.

1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie

Aufgrund der vergleichsweise geringen Erweiterung des Betriebs innerhalb eines ca. 10 ha großen Industriegebietes wird auf besondere Festsetzungen zur Energie verzichtet.

1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Es liegen keine Informationen zu weiteren geplanten Vorhaben in der Umgebung des Plangebiets vor, mit denen es zu Kumulationswirkungen kommen könnte.

1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Besondere Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen sind für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

1.9.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

1.9.2 Fachplanungen

Aufgrund des ausgewiesenen Industriegebietes mit der nördlich angrenzenden Bahn sind natur- und umweltschutzbezogene Fachplanungen hier nicht vorhanden bzw. bekannt.

1.9.3 Schutzgebiete

Der gesamte Bereich nördlich der Nahe und somit auch das Industriegebiet liegt innerhalb des Naturpark „Soonwald Nahe“. Südlich angrenzend beginnt das Vogelschutzgebiet Nahetal.

Das Industriegebiet liegt weitgehend innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Nahe, der nördlich Erweiterungsbereich jedoch außerhalb. Dieser Bereich ist als „Hochwassergefährdetes Gebiet“ ausgewiesen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BA- SISSENARIO)

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Die Erweiterungsfläche wird bereits durch den bestehenden Betrieb als Lagerfläche genutzt und ist bereits versiegelt bzw. teilversiegelt.

2.1.2 Boden

Durch das bestehende Industriegebiet und die vorhandene Bebauung und Versiegelungen sind die Bodenfunktionen bereits stark eingeschränkt und erheblich vorbelastet.

2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, auf die Lage im Überschwemmungsgebiet bzw. im hochwassergefährdeten Gebiet entlang der Nahe wurde bereits unter Punkt 1.9.3 hingewiesen.

Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden

2.1.4 Luft/Klima

Aufgrund der vorhandenen Industrie- und Gewerbebetriebe ist von erhöhten Emissionen auszugehen. Durch die insgesamt hohe Bebauungsdichte sind die klimatischen Verhältnisse ebenfalls vorbelastet. Durch das südlich angrenzende Nahetal ist aber von einer ausreichenden Frischluftzufuhr und Durchlüftung des Gebietes auszugehen, so dass hier keine lufthygienischen Belastungen zu erwarten sind.

2.1.1 Pflanzen

Das Vorkommen von geschützten Pflanzen kann aufgrund der Nutzung und der bestehenden Betriebsanlagen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. In den Randbereichen zu den Nachbargrundstücken sind verschiedene Strauch und Heckenbestände vorhanden, die für die vorbereitenden Baumaßnahmen für die Betriebserweiterung teilweise reduziert oder entfernt wurden. Entlang der Straße sind zwischen den mit Rasengittersteinen befestigten Parkplätzen mehrere ältere Bäume vorhanden. Im Zuge der vorbereitenden Baumaßnahmen für die Betriebserweiterung wurden bereits mehrere Bäume innerhalb des Betriebsgeländes entfernt.

2.1.2 Tiere

Aufgrund der bereits umfangreich versiegelten Flächen und dem allgemeinen Betriebsgeschehen inkl. Werksverkehr ist innerhalb des Betriebsgeländes ist nicht mit dem Vorkommen von geschützten Tierarten zu rechnen. Im Bereich des nördlich angrenzenden Bahngeländes, auf dem auch Gehölzbestände vorhanden sind, kann das Vorkommen von Reptilien und insbesondere von Zaun- und Mauereidechsen allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden.

2.1.3 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt ist innerhalb des Industriegebietes und des Betriebsgeländes sehr gering. Die nördlich angrenzenden Bepflanzungen mit dem Bahndamm können hingegen Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten bieten, der insbesondere für Reptilien eine besondere Eignung aufweist.

2.1.4 Landschaft und Erholung

Durch die vorhandenen Industrie- und Gewerbebetriebe und die fehlende Zugänglichkeit der Betriebsgeländeweist das Plangebiet keine Bedeutung für diese Schutzgüter auf.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Durch die vorhandenen Betriebe sind bereits Vorbelastungen durch Lärm, Abgase, Erschütterung, etc. auch durch den Schwerlastverkehr vorhanden.

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung müssten die Vorgaben des noch rechtskräftigen Bebauungsplanes umgesetzt und entsprechende Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

Vor und während der Bauphase der geplanten Betriebserweiterung kommt es zur teilweisen Entfernung von Gehölzen sowie zu Lärmemissionen und durch die Baufahrzeuge und die Bautätigkeit. Die zusätzlich geplanten Anlagen und Gebäude sind mit weiteren Versiegelungen im Bereich des bereits bebauten und weitgehend versiegelten Betriebsgeländes verbunden. Betriebsbedingt sind keine wesentlichen Änderungen der Wirkungen zu erwarten, da der Betrieb seine bisherige Produktionsweise beibehält und nur in geringem Umfang erweitert.

Grundsätzlich werden durch die Änderung des Bebauungsplanes Flächen überplant, die bisher als Pflanz- und Maßnahmenflächen gem. § 9 (1) 20 und 25 BauGB ausgewiesen sind und damit nicht mehr für diese Nutzung zur Verfügung stehen.

3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

3.2.1 Fläche

Durch die Bebauungsplanänderung wird das bisherige Baugrundstück mit 6.802 m² Flächengröße um weitere 2.267 m² erweitert, so dass damit eine Nachverdichtung des Industriegebietes erfolgt und der bestehende Betrieb am bisherigen Standort verbleiben kann. Es gehen dabei im gleichen Umfang Flächen verloren, die für das Anpflanzen von Gehölzen vorgesehen waren.

3.2.2 Boden

Die Erweiterung des Baugrundstücks ist mit einer zusätzlichen Versiegelung verbunden, mit der entsprechende Beeinträchtigung der Bodenfunktionen verbunden sind und angemessene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch in den bisher nicht bebaubaren Bereichen bereits befestigte Wege und Zufahrten angelegt wurden, die bei der Bilanzierung des Eingriffs entsprechend zu berücksichtigen sind.

3.2.3 Wasser

Zusätzliche Beeinträchtigungen von Gewässern oder dem Grundwasser sind aufgrund der vorhandenen Bebauung und Versiegelung nicht zu erwarten. Die Verringerung der Versickerungsmöglichkeiten durch die zusätzliche Versiegelung ist im Verhältnis der bestehenden Bebauung innerhalb des Industriegebietes so gering, dass hier keine Erheblichkeit festgestellt werden kann.

3.2.4 Luft/Klima

Die vorhandenen Vorbelastungen für Luft und Klima durch die vorhandenen Gewerbebetriebe werden durch die geplante und vergleichsweise kleinräumige Betriebserweiterung nicht erheblich verschärft, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

3.2.1 Pflanzen

Das Betriebsgelände weist aufgrund der dichten Bebauung und Versiegelung nur Pflanzenbestände auf. Zur Vorbereitung der geplanten Betriebserweiterung wurden auf dem Gelände bereits verschiedene Gehölze und Bäume entfernt. Weiterhin werden die Flächen, für die bisher Pflanzbindungen festgesetzt wurden überplant und stehen nicht mehr als Pflanzenstandorte zur Verfügung. Für den Verlust dieser Pflanzflächen ist in angemessenem Umfang ein entsprechender Ersatz bzw. Ausgleich zu schaffen.

Die zwischen Straße und Betriebsgelände bestehenden Anpflanzungen, die auf Grundlage der bestehenden Pflanzbindungen angelegt wurden, bleiben erhalten und über eine entsprechende Erhaltungsfestsetzung gem. § 9 (1) 25b BauGB gesichert.

3.2.2 Tiere

Aufgrund des geringen Lebensraumpotenzials innerhalb des Betriebsgeländes sind erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren und insbesondere geschützten Arten nicht zu erwarten. Die Verringerung der Pflanzenbestände führen hier zwar ebenfalls zu einer gewissen Beeinträchtigungen des Lebensraumes für Tiere. Diese sind insgesamt aber gering und es bestehen im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten, so dass diese Beeinträchtigung nicht als erheblich zu bewerten ist.

3.2.3 Biologische Vielfalt

Aufgrund der insgesamt geringen biologischen Vielfalt innerhalb des Industriegebietes und des Betriebsgeländes sind durch die Betriebserweiterung hier nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Verlust von Gehölzen und auch potenziellen Pflanzflächen (die bisher im Bebauungsplan festgesetzten Pflanz- und Maßnahmenflächen wurden bisher nur ansatzweise umgesetzt) .

3.2.4 Landschaft und Erholung

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung sind mit der Planänderung nicht verbunden. Die geplante Betriebserweiterung innerhalb des Industriegebietes führt hier zu keiner Änderung der gesamten landschaftlichen Situation.

3.3 Mensch und seine Gesundheit

Die vergleichsweise geringe Betriebserweiterung innerhalb des entwickelten Industriegebietes führt zu keinen zusätzlichen oder erheblichen Beeinträchtigungen für den Mensch und seine Gesundheit.

3.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen sind aufgrund der fehlenden Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

3.5 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen allen Schutzgütern, insbesondere aber zwischen Boden und Wasserhaushalt durch die zusätzliche Versiegelungen. Die Wirkungen sind bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben.

3.6 Betroffenheit von Schutzgebieten

Schutzgebiete sind durch die Planänderung nicht betroffen.

4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Die artenschutzrechtliche Einschätzung prüft mögliche Konflikte mit den besonderen artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und bezieht sich somit auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischen Vogelarten.

Zur Einschätzung des artenschutzrechtliche Konfliktpotenzials fand am 19.04.2022 eine Ortsbegehung statt. Anhang der vorgefundenen Habitatstrukturen erfolgt eine Einschätzung darüber, welche geschützten Arten im Gebiet vorkommen können. Kann ein Vorkommen und ggf. ein Konflikt nicht ausgeschlossen werden, erfolgt eine Prüfung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen bzw. eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen.

4.1 Prüfung der Arten(-gruppen)

4.1.1 Farn- und Blütenpflanzen

Ein Vorkommen von europäisch streng geschützten Farn- und Blütenpflanzen, welche jeweils sehr spezifische Standortanforderungen aufweisen, ist aufgrund der innerörtlichen Lage bzw. ungeeigneten Habitatstrukturen (nahezu vollständig versiegeltes Areal) auszuschließen.

Ein Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist für diese Artengruppe somit auszuschließen.

4.1.2 Käfer

Das betrachtete Plangebiet bzw. der geplante Erweiterungsbereich ist aufgrund der fehlenden Gehölzstrukturen hohen Bestandsalters oder Bäumen in Zerfallsstadien bzw. aufgrund fehlender geeigneter Gewässer für europäisch streng geschützte Käferarten ungeeignet.

Ein Vorkommen und Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist demnach auszuschließen.

4.1.3 Schmetterlinge

Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten (nahezu vollständig versiegeltes Areal) ist kein Grünland mit den entsprechend notwendigen Nahrungspflanzen für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Schmetterlingsarten vorhanden, sodass ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen ist.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Artengruppe der Schmetterlinge durch die Planung somit nicht ausgelöst.

4.1.4 Amphibien

Im Bereich des verbleibenden Baugrundstücks sind keine Gewässer oder gewässernahen, geeigneten Landlebensräume für Amphibien vorhanden. Ein Vorkommen und regelmäßige Nutzung des innerörtlichen Bereichs von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten ist daher nicht zu erwarten. Auch Wanderkorridore von Amphibien durch das Plangebiet sind nicht bekannt oder zu erwarten.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt somit nicht.

4.1.5 Reptilien

Der betrachtete Bereich weist keine für Reptilien geeigneten Habitatstrukturen auf. Auch die Randbereiche des bereits nahezu vollständig versiegelten Areals sind nur äußerst schmal ausgebildet und unterliegen häufigen Störungen bzw. in diese wird nicht weiter eingegriffen. Ein

Vorkommen bzw. eine Betroffenheit von europäisch streng geschützten Reptilienarten ist somit auszuschließen.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

4.1.6 Vögel

Entsprechend der deutlichen anthropogenen Nutzung und Überprägung des Plangebiets ist ausschließlich mit synanthropen Vogelarten zu rechnen, die regelmäßige Störungen im Siedlungsraum tolerieren bzw. an diese angepasst sind. Da auf dem geplanten Erweiterungsbereich nördlich des derzeitigen Hauptgebäudes keine Gehölzstrukturen mehr vorhanden sind, ist kein Quartierpotenzial für für gehölz-/gebüsch- oder höhlenbrütende Vogelarten festzustellen. Einzig für gehölz- und gebüschbrütende Arten weisen die Einzelbäume im Bereich der Parkbuchten Potenzial auf. Höhlungen wurden in diesen Bäumen nicht festgestellt. Für bodenbrütende Arten ist das Grundstück aufgrund der Lage im Siedlungsraum mit entsprechender Kulissenwirkung und Störungsintensität ungeeignet.

Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind im Hinblick auf die Artengruppe der Vögel keine artenschutzrechtlichen Konfliktlagen zu erwarten. Nur im Falle einer Rodung der Einzelbäume im Bereich der Parkbuchten sind artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG denkbar, wenn diese während der Vogelbrutzeit erfolgen. Daher sind für diesen Fall die gesetzlichen Rodungszeiten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beachten bzw. alternativ im Vorfeld der Rodung eine Quartierkontrolle durchzuführen (siehe Kapitel 3.2).

4.1.7 Fledermäuse

Das Plangebiet stellt für Fledermäuse aufgrund der starken Versiegelung kein geeignetes Jagdhabitat dar. Auch Quartierlagen sind auszuschließen, da in den Einzelbäumen keine Höhlen, Risse, o.Ä. festgestellt wurden. Die Bäume weisen grundsätzlich entsprechend ihrer Stammdicke allerdings Quartierpotenzial als potenzielles Sommerquartier auf.

Durch die Bebauungsplanänderung werden keine im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht vorhanden. Im Falle einer Rodung der Einzelbäume im Bereich der Parkbuchten sind zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konfliktlagen die gesetzlichen Rodungszeiten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beachten bzw. alternativ im Vorfeld der Rodung eine Quartierkontrolle durchzuführen (siehe Vermeidungsmaßnahmen, Kapitel 3.2).

4.1.8 Weitere Säugetierarten

Für die übrigen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetiere (außer Fledermäuse) Wolf, Luchs, Europäischer Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus und Europäischer Nerz besteht im Plangebiet aufgrund der Lage im Siedlungsbereich kein Habitatpotenzial.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten somit für die Artengruppe der sonstigen Säugetierarten nicht ein.

4.2 Vermeidungsmaßnahmen

Bei Entfernung von Gehölzbestand ist folgende Vermeidungsmaßnahme zu beachten, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahme: Gesetzliche Rodungszeitenbeschränkung/Quartierkontrolle (alternativ):

- Im Falle einer Entnahme von Gehölzen im Plangebiet sind in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG diese ausschließlich in der unbelaubten Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu roden. Sollte eine Entnahme außerhalb dieses Zeitraums (somit zwischen

Anfang März und Ende September) notwendig sein, ist im Vorfeld der Rodung eine Quartierkontrolle auf Bruten von Vögeln bzw. vorhandener Quartiere von Fledermäusen durch eine versierte Fachkraft vorzunehmen. Werden bei der Kontrolle geeignete Quartiere festgestellt, die Potenzial als Fledermaussommerquartier haben, sind diese mit natürlichen Materialien im Vorfeld der Rodung zu verschließen, damit keine Ansiedlung erfolgen kann. Sollten die Quartiere in Nutzung stehen bzw. in den Bäumen ein Brut von Vögeln stattfinden, darf kein Verschluss erfolgen und der Baum bis zum Ende der Brut bzw. Nutzung durch Fledermäuse als Sommerquartier nicht entfernt werden. Ist absehbar, dass die Rodung während der Aktivitätszeit erfolgen muss, sind Sommerquartiere möglichst bereits im Vorfeld (im Winterhalbjahr) zu verschließen, um eine Ansiedlung von vornherein zu vermeiden.

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

5.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

5.1.1 Flächenbilanzierung

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes sollen die im aktuellen Bebauungsplan festgesetzten Grün- und Maßnahmenflächen ebenfalls überbaut und als GE-Gebiet ausgewiesen werden.

Dabei werden die bisher nicht für eine Bebauung vorgesehenen Parzellen 12/8 und 12/10, 13 sowie 87/4 und 87/5 überplant, die eine Gesamtfläche von 2.267 m² aufweisen und für die ein entsprechender Ausgleich erbracht werden muss. Aufgrund des festgesetzten Leitungsrechts und eines bereits im Rahmen der Erschließung des Industriegebietes angelegten befestigten Weges, werden von der ermittelten Gesamtfläche 675 m² abgezogen. Dieser Bereich war bereits bisher von einer möglichen Bepflanzung ausgeschlossen und befestigt, so dass es durch die Überplanung zu keinen zusätzlichen Versiegelungen und Beeinträchtigungen kommt.

Parzelle	Flächengröße in m ²
12/8	447
12/10	145
13	491
87/4	905
87/5	279
Gesamtfläche	2.267
Abzüglich bereits befestigte Flächen	- 675
Ausgleichsbedarf	1.592 m²

Aufgrund der bisher insgesamt nur rudimentär umgesetzten Bepflanzungen innerhalb der festgesetzten Pflanzflächen, erscheint ein 1:1 Ausgleich angemessen, so dass geeignete Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche von **1.592 m²** erforderlich sind. Aufgrund der möglichen Multifunktionalität von aufwertenden Maßnahmen können damit die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope ausgeglichen werden.

Die Baumbestände entlang der Straße bleiben erhalten und werden über eine entsprechende Festsetzung gesichert, so dass für diesen Bereich kein Ausgleich erforderlich wird.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Da aufgrund der bestehenden und geplanten Versiegelungen innerhalb des gesamten Bebauungsplanes und des Plangebietes der 5. Änderung keine geeigneten Flächen für einen Ausgleich zur Verfügung stehen, müssen die erforderlichen Maßnahmen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Seitens der Gemeinde kann dafür die Parzelle 17 in Flur 32 der Ortsgemeinde Monzingen zur Verfügung gestellt werden, die eine Gesamtgröße von 2.977 m² und ein **Entwicklungspotenzial auf einer Fläche von ca. 2.235 m²** aufweist. Diese Fläche weist damit eine ausreichende Größe auf, um den erforderlichen Ausgleichsbedarf umzusetzen. Die Parzelle wurde bis vor kurzem teilweise noch als Weinberg genutzt, mittlerweile sind alle Weinstöcke entfernt. Die Fläche ist bis auf die Randbereich frei von Gehölzen, sie zeigt aber bereits eine gewisse Tendenz zur Verbuschung. Die Fläche befindet sich innerhalb eines gem. LANIS ausgewiesenen Suchraums und steht im räumlichen Zusammenhang mit folgenden biotopkartierten Flächen:

- BB 10 - Wärmeliebende Gebüsche N Monzingen (BT-6111-0548-2009)
- HL 7 - Weinbergsbrachen zwischen Kronenberg und Münchberg (BT-6111-0547-2009)

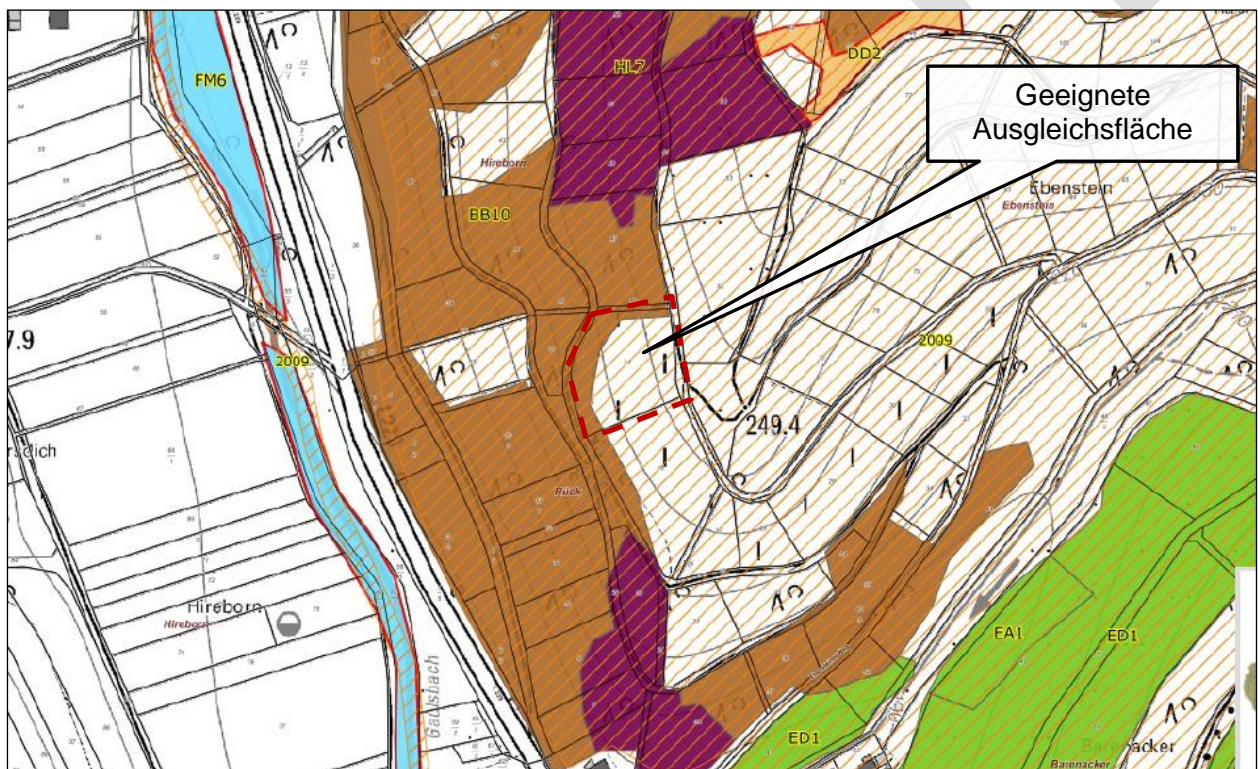


Abb. 1: Biotopkartierte Flächen Plangebiet grob rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 14.11.2022, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Aufgrund der vorhandenen und angrenzenden Biotopstrukturen bieten sich folgende Maßnahmen zur Aufwertung des Biotop- und Bodenpotenzials an:

- Abräumen der auf der Fläche verbliebenen Reste der Rebkulturen
- Dauerhafte Freihaltung von ca. 60-70 % der Flächen durch regelmäßige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes
- Entwicklung von Inseln mit wärmeliebenden Gebüsch auf den restlichen 30-40 % der Fläche.

Bei Umsetzung der Maßnahmen ist zu erwarten, dass sich im Laufe der Zeit ein Mosaik aus mageren und artenreichen Grünlandflächen mit wärmeliebenden Gebüschern einstellt, das aufgrund seiner Strukturvielfalt einen hochwertigen und für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten nutzbaren Lebensraum darstellt. Dieser kann als adäquater und ausreichender Ersatz für die Beeinträchtigungen, die im Rahmen der Bebauungsplanänderung zu erwarten sind, gewertet werden.

5.3 Übernahme in den Bebauungsplan

5.3.1 Festsetzungen

Die im Bebauungsplan dargestellte Parzelle 17 in Flur 32 der Gemeinde Monzingen wird als externe Maßnahmenfläche festgesetzt und in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit aufgenommen. Innerhalb dieser Parzelle sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Erhalt und Pflege der Gehölzstrukturen im westlichen und nördlichen Randbereich
- Abräumen der auf der freien Fläche verbliebenen Reste der Rebkulturen
- Dauerhafte Freihaltung von ca. 1.350 m² bis 1.550 m² Fläche durch regelmäßige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes
- Entwicklung von Inseln mit wärmeliebenden Gebüschern auf den restlichen 685 m² bis 885 m² der Fläche.

Im Falle einer Entnahme von Gehölzen im Plangebiet sind in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG diese ausschließlich in der unbelaubten Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu roden. Sollte eine Entnahme außerhalb dieses Zeitraums (somit zwischen Anfang März und Ende September) notwendig sein, ist im Vorfeld der Rodung eine Quartierkontrolle auf Bruten von Vögeln bzw. vorhandener Quartiere von Fledermäusen durch eine versierte Fachkraft vorzunehmen. Werden bei der Kontrolle geeignete Quartiere festgestellt, die Potenzial als Fledermaussommerquartier haben, sind diese mit natürlichen Materialien im Vorfeld der Rodung zu verschließen, damit keine Ansiedlung erfolgen kann. Sollten die Quartiere in Nutzung stehen bzw. in den Bäumen eine Brut von Vögeln stattfinden, darf kein Verschluss erfolgen und der Baum bis zum Ende der Brut bzw. Nutzung durch Fledermäuse als Sommerquartier nicht entfernt werden. Ist absehbar, dass die Rodung während der Aktivitätszeit erfolgen muss, sind Sommerquartiere möglichst bereits im Vorfeld (im Winterhalbjahr) zu verschließen, um eine Ansiedlung von vornherein zu vermeiden.

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

Aufgrund der geplanten Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebs sind hier keine alternativen Planungsmöglichkeiten vorhanden.

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird hingewiesen. Demnach überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

Folgende Überwachungsmaßnahmen werden aus Sicht der durchgeführten Umweltprüfung demnach für erforderlich erachtet:

- Prüfung der Maßnahmenfläche hinsichtlich dem Erreichen des beabsichtigten Entwicklungsziels. Bei Bedarf sind die Maßnahmen entsprechend anzupassen.

Auf die Durchsetzbarkeit nach § 178 BauGB festgesetzter Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB durch die Gemeinde wird hingewiesen.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen und die (erheblichen) Beeinträchtigungen der Planung auf die Schutzgüter ausführlich ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Folgenden zusammengefasst:

Schutzgut Fläche: Mit der Planung gehen Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern verloren. Der Verlust wird im erforderlichen Umfang ausgeglichen und ersetzt.

Schutzgut Boden: Die Versiegelung führt in einem Teilbereich des Baugrundstücks zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen des Bodens auf ein unvermeidbares Maß beschränkt und über eine entsprechende Maßnahme an anderer Stelle ausgeglichen.

Schutzgut Wasser: Durch das Vorhaben kommt es zu einer vergleichsweise geringen zusätzlichen Flächenversiegelung im Plangebiet. Die Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts bleiben deswegen geringen und sind nicht erheblich.

Schutzgut Pflanzen: Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders oder europäisch geschützten Pflanzenarten bekannt, die durch die Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden könnten. Für den Verlust von Pflanzflächen und vorhandener Vegetation wird ein entsprechender Ausgleich an anderer Stelle erbracht.

Schutzgut Tiere: Das Plangebiet bietet Tieren aufgrund der vorhandenen Bebauung und des hohen Versiegelungsgrades einen nur sehr eingeschränkt nutzbaren Lebensraum und die Beeinträchtigungen sind gering. Durch die Maßnahme an anderer Stelle können mögliche Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen werden.

Schutzgut Biodiversität: Der ökologische Wert des Plangebiets ist aufgrund geringen Artenausstattung von Tieren und Pflanzen insgesamt gering. Durch die externe Ausgleichsmaßnahme wird die Biodiversität an anderer Stelle erhöht, so dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt.

Schutzgut Klima/Luft: Die Bebauung der Freifläche führt zu einer geringfügigen Veränderung des Mikroklimas im Plangebiet. Negative Auswirkungen auf umgebende wärmebelastete Gebiete ergeben sich dadurch nicht, die Beeinträchtigungen sind damit nicht erheblich.

Schutzgut Landschaft: Aufgrund der vorhandenen Bebauung innerhalb des Industriegebietes sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds nicht erheblich – es besteht kein Kompensationsbedarf.

Mensch und seine Gesundheit: Durch die Lage der Betriebserweiterung innerhalb eines Industriegebietes sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Kultur- und sonstige Sachgüter: Beeinträchtigungen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der entsprechend dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen alle (erheblichen) Beeinträchtigungen, die durch das geplante Vorhaben für die Umwelt entstehen, auf ein verträgliches Maß reduziert bzw. ausgeglichen werden können. Dem Vorhaben stehen unter diesen Voraussetzungen keine Umweltbelange entgegen.

Bearbeitet:



Dieter Gründonner, Landschaftsplaner u. Umweltingenieur (FH)

Odernheim, 18.11.2022

ENTWURF

9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. AULA-Verlag. Wiesbaden.
- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag. Wiesbaden.
- LANIS (2022): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung in Rheinland-Pfalz, Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php.
- LGB RLP (2013), LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU: Bodenviewer Rheinland-Pfalz, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17 (Abrufdatum: 20.04.2022).
- LUWG (2015), LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT: Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten, und Abrufbar unter: http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtIVorschriften.pdf (Abrufdatum: 20.04.2022).
- MUEEF (2001), MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Digitales Wasserbuch, Abrufbar unter: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/8464/> (Abrufdatum: 20.04.2022).
- MVI (2012), MINISTERIUM FÜR VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG: Städtebauliche Klimafibel, Abrufbar unter: <https://staedtebauliche-klimafibel.de/>.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1. Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2. Bonn – Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

10 ANHANG

Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	<p>BNatSchG § 1 - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>LBodSchG § 2 - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p>
Boden	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden ...</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>BauGB § 202 - Schutz und Erhalt von Mutterböden vor Vernichtung und Vergeudung</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BBodSchG § 1 - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht</p> <p>BBodSchG § 4 - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten</p> <p>BBodSchG § 7 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p>LBodSchG § 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</p>
Wasser	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Klima, Luft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima</p> <p>BauGB § 1a - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>TA Luft – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p>
Pflanzen, Tiere	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten</p>

	<p>BNatSchG § 19 - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes</p> <p>BNatSchG § 44 - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten</p> <p>LNatSchG § 22 - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen...</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>USchadG – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Biologische Vielfalt	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</p> <p>LNatSchG § 1 - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft</p> <p>LNatSchG §§ 15 und 16 - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt</p> <p>BNatSchG § 1 - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p> <p>USchadG – s. Tiere und Pflanzen</p>
Landschaft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>BImSchG § 1 - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>